

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,  
Reklamationen 50 Pfg.

Ausgabenstellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 238

Diez, Donnerstag den 13. Dezember 1917

57. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Betr. Vaterländischer Hilfsdienst.

(Schluß.)

#### Anlage B

##### II. Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Durch Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 ist eine Ergänzung der bei den Einberufungsausschüssen geführten Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden. Bei den in der Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind folgende Bestimmungen von den Hilfsdienstpflichtigen sorgfältig zu beachten.

##### I.

##### Die Meldung zur Eintragung in die Nachweisungen.

##### A. Persönliche Meldung.

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldeliste erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1868 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder

b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1868 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnorte des Meldepflichtigen zu erfolgen.

##### B. Schriftliche Meldung.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist, bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldeliste meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldeliste bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldeliste in offenem, an die von der Ortsbehörde angegebenen Stelle adressiertem, frankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur).

geen Aushändigung der Meldebestätigung (vgl. unten zu VI). Die Abgabe der ausgefüllten Meldeliste kann auch durch einen Beauftragten z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist Sache der Meldepflichtigen selbst.

##### II.

##### Befreiung von der Meldepflicht.

Nicht zu melden brauchen sich, abgesehen von den unter Nr. I. aufgeführten Ausnahmen, Hilfsdienstpflichtige, die sich bereits bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917 oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldeliste nachweisen können. Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden.

##### III.

##### Auskunfts- und ärztliche Untersuchung.

Genügen die Angaben in der Meldung nicht, oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

Jeder Meldepflichtige hat ferner auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

##### IV.

##### Nachträgliche Meldung.

Es haben sich nachträglich persönlich oder schriftlich unter Benützung der vorgeschriebenen Meldeliste in der unter Nr. I. B. vorgeschriebenen Form bei dem Einberufungsausschusse ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts zu melden:

a) alle männlichen Deutschen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nach Ablauf der nach Nr. I. A. von der Ortsbehörde bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden.

b) alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach Nr. I. A. bestimmten Meldefrist das 17. Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

c) alle unbeschäftigten Deutschen nach Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach Nr. I. A. bestimmten Freizeitsfrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Diese nachträgliche Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen; die zweiwöchige Frist beginnt in dem Falle zu a) mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Heere oder der Marine, in dem Falle zu b) mit dem ersten Tage des 18. Lebensjahres, in dem Falle zu c) mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiet.

#### V.

#### Meldung bei Stellen- oder Wohnungswechsel.

Scheidet ein nach Nr. I. Meldepflichtiger vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und wenn er diesen wechselt für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung, sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

#### VI.

#### Meldebefestigung.

Wer sich zur Eintragung in die Nachweisung persönlich oder schriftlich meldet, oder die schriftliche Meldung durch einen Bevollmächtigten, z. B. den Arbeitgeber, abgeben läßt, erhält von der Ortsbehörde, der von dieser angegebenen Stelle, der Postanstalt (Postagentur) oder dem Einberufungsausschuss als Bestätigung den gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte, den er bei schriftlicher Meldung vorher ordnungsmäßig auszufüllen hat.

Bei Mitteilungen über einen Stellen- oder Wohnungswechsel wird dem Meldepflichtigen sowie dem Arbeitgeber vom Einberufungsausschuss eine entsprechende Bestätigung erteilt.

Diese Bestätigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

#### VII.

#### Strafvorschriften.

Wer die Meldung nach Nr. I., die nachträgliche Meldung nach Nr. IV. oder eine Mitteilung nach Nr. V. schuldhaft unterläßt,

wer der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet,

wer die Auskunft auf eine Frage des Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert, oder

wer sich der vom Vorsitzenden angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht,

kann durch den Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht bezutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt Berlin errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in seiner Meldung (Nr. I.), nachträglichen Meldung (Nr. IV.), Mitteilung über Stellen- oder Wohnungswechsel (Nr. V.) oder Auskunftserteilung gegenüber der Ortsbehörde oder dem Vorsitzenden des Einberufungsausschusses (Nr. I.) offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung des Einberufungsausschusses eine Beschäftigung erhält, wenn er in der Mitteilung hierüber an den Ausschuss offensichtlich unrichtige Angaben macht.

#### Muster eines Anschlags

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 4 des Bundesratsgesetzes vom 18. November 1917).

#### Vaterländischer Hilfsdienst.

Jeder im Reichsgebiete wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuss seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen zu melden.

Zu gleichem Zwecke hat sich jeder männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, der nach dem 20. Dezember 1917 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegt, bei demselben Ausschuss zu melden, sofern er nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte an den Einberufungsausschuss des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte in offenem, an den Einberufungsausschuss adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebefestigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) werden auf die Vorschriften des § 5, des § 8 Abs. 4, des § 15 und des § 16 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht bezutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstr. 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

#### Anlage D.

#### Muster eines Aushangs

nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 18. November 1917.

#### Hilfsdienst.

#### I Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels hilfsdienstpflichtiger Arbeiter und Angestellter.

#### II. Meldepflicht bei Vollendung des 17. Lebensjahres.

##### I.

1. Scheidet ein hilfsdienstpflichtiger Arbeiter oder Angestellter vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Der Einberufungsausschuss erteilt auf Verlangen eine Bestätigung über die erfolgte Mitteilung.

Hilfsdienstpflichtig und infolgedessen zu diesen Mitteilungen verpflichtet sind:

a) alle männlichen Deutschen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind,

b) alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs haben, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.

- \*) diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die vor dem 31. März 1858 geboren sind,  
 b) diejenigen deutschen Hilfsdienstpflichtigen, die auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. Das Ausscheiden eines nach Nr. 1 zur Mitteilung verpflichteten Hilfsdienstpflichtigen aus der Beschäftigung hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen.

3. Wer die nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorgeschriebenen Mitteilungen schuldhaft unterläßt, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Mitteilung nach Nr. 1 oder Nr. 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

## II.

Jeder im Reichsgebiet wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuss seines Wohn- oder Aufenthaltortes zur Eintragung in die Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen zu melden.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte an den Einberufungsausschuss des Wohn- oder Aufenthaltortes des Meldepflichtigen oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte in offenem, an den Einberufungsausschuss adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aufständigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Straf. findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

## Bekanntmachung

über die Regelung des Betriebes der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas vom 2. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 879) wird bestimmt:

### § 1.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung überträgt die ihm zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Regelung des Betriebes von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Wohn-, Dienst- und Geschäftsräumen aller Art in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner auf die Gemeinde-Vorstände, im übrigen auf die Vorstände der Kommunalverbände.

Kommissar für die Kohlenverteilung selbst zustehenden Befugnisse nicht beschränkt.

### § 2.

Die Bestimmungen der Landeszentralbehörden darüber, wer im Sinne des § 16 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juni 1917, abgedruckt in Nr. 174 des Reichsanzeiger vom 24. Juli 1917, als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist, gelten auch für diese Bekanntmachung.

### § 3.

Zulieferhandlungen gegen die Bestimmungen, welche von den mit der Regelung des Betriebes von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.  
 Stub.

## Verordnung

über Einschränkung des Brennstoffverbrauchs.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 18. Oktober 1917 wird für das Gebiet des Unterlahnkreises folgendes bestimmt:

### § 1.

Der Kreisausschuss bestimmt, in welchen Zeiten das Heizen verboten ist.

### § 2.

Bei Heizung von Räumen soll die Wärme im allgemeinen 18 Grad C. nicht übersteigen.

### § 3.

In Privatwohnungen dürfen mit Brennstoffen aller Art (Kohlen, Briketts, Koks, Gas, Elektrizität, Torf) die Räume und höchstens bei Wohnungen bis zu 3 Zimmern 1, bis zu 5 Zimmern 2, bis zu 7 Zimmern 3, über 7 Zimmern 4 Räume geheizt werden. Die Beheizung der Baderäume ist nur während der Badezeiten gestattet. Die Ortspolizeibehörden haben das Recht, nach Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisausschusses die Zahl der zu beheizenden Räume noch herabzusetzen.

### § 4.

Die Mieter haben dem Zentralheizungsverpflichteten die Räume, die sie beheizen wollen, zu bezeichnen. Eine Heizung anderer Räume ist verboten. Der Heizungsverpflichtete hat in den vermieteten Räumen die Heizkörper, die nicht benutzt werden dürfen, unbenutzbar zu machen.

### § 5.

Wenn der Betrieb von Warmwasserheizungen verboten wird, so wird dem Verbot auch dann genügt, wenn das Wasser zur Abwendung der Frostgefahr zum Teil umfließt.

### § 6.

In Geschäftshäusern, behördlichen Räumen, Korken, ist die Heizung aller Treppenhäuser, Vorplätze, Magazine, Lagerräume, Aktensäle usw. verboten.

### § 7.

In Fabrikbetrieben soll der Wärmegrad im allgemeinen 15 Grad C. nicht übersteigen.

### § 8.

Die Wärme in Theatern, Konzertsälen, Versammlungsräumen darf bei Beginn der Veranstaltungen 14 Grad C., in Schulen 16 Grad C. nicht übersteigen.

### § 9.

Erstspizelhäuser dürfen nur geheizt werden, wenn die Außentemperatur morgens 9 Uhr unter 6 Grad C. beträgt.

Suburban